

Neufassung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die
Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014
- Sportförderrichtlinie der Hansestadt Stendal

Lesefassung vom Stand 13.02.2023

Aufgrund der §§ 5 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014 beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Hansestadt Stendal erachtet die Arbeit der Sportvereine als wertvolles Angebot für die Bürger in sportlicher, kommunikativer und persönlichkeitsbildender Form.

Sie fördert den Breitensport ebenso wie den Leistungs- bzw. Spitzensport durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Bereitstellung von Sporthallen und Sportplätzen.

Die Hansestadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen und Fördergrundsätze

2.1. Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Stendaler Sportvereine, die sich besonders um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bemühen.

Der Zuschuss kann nur für die unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.

Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie Geselligkeiten u.a.m.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Die Hansestadt Stendal überlässt den Sportvereinen auf Antrag die Sportstätten der Hansestadt Stendal für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Der jeweils aktuelle Hallenbelegungsplan und die daraus resultierenden Nutzungsverträge regeln die Verweildauer und die dazu gehörenden Sportstätten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte besteht nicht.

3.2. Sportvereine, die bestehende Sportstätten unterhalten, die sie von der Hansestadt Stendal gepachtet, auf der Grundlage eines Erbbaupachtvertrages, Nutzungsvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung bewirtschaften, nutzen oder gekauft haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen objektbezogenen Zuschuss zu den Betriebs- und Reparaturkosten sowie zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Die Höhe des Zuschusses ist in der Anlage zu dieser Richtlinie, die gleichzeitig Bestandteil dieser Richtlinie wird, geregelt.

Die Zuschusshöhe wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Beschlussfassung auf fünf Jahre festgeschrieben.

Sinkt die Anzahl der Vereinsmitglieder um 20 Prozent oder mehr, erfolgt eine Kürzung der Zuweisung im gleichen Verhältnis.

Die betroffenen Vereine können einen begründeten Antrag an die Verwaltung stellen, worin die Umstände des Rückganges der Mitglieder, prognostizierte Zuwächse an Mitgliedern oder Unabweisbarkeit der vollen Zahlung erklärt wird.

Über den Antrag wird im zuständigen Fachausschuss beraten.

- 3.3. Sportvereinen kann auf Antrag für Veranstaltungen/Projekte, die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und sich vornehmlich an die Bürger der Hansestadt Stendal wenden, ein Zuschuss bis zu max. 25 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal bis zu 1.500 Euro betragen.

Ausgenommen sind Speisen und Getränke.

Zuschüsse für Fahrtkosten von Schieds- und Kampfrichtern sind förderfähig.

- 3.4. Die Hansestadt Stendal gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen an Sportvereine nach Nr. 3.2. Die Höhe der Förderung kann bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme maximal 10.000 Euro betragen.

4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Im Antrag müssen Aussagen zum Projekt/Maßnahme und zur Finanzierung enthalten sein.

Anträge auf Zuschüsse gemäß Punkt 3.3. und 3.4. sind jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres für das Folgejahr zu stellen.

Anträge für Zuschüsse gemäß Punkt 3.3. – für Veranstaltungen/Projekte – im Jahr 2015 können bis zum 31.01.2015 für das laufende Jahr gestellt werden.

Über Fördermaßnahmen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und Terminverlängerung in begründeten Ausnahmefällen gibt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates eine Beschlussempfehlung ab.

Die Abrechnung der Maßnahme hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden.

5. Nichtinanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Hansestadt angemessen zu verzinsen, wenn

- die Mittel zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- die Gewährungs Voraussetzungen fortfallen,
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden.
- Doppelfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurden,
- die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.

Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann,
- gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben Veränderungen eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden oder wurden.

7. Nebenbestimmungen

Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Beschäftigte der Hansestadt Stendal haben das Recht, die sachgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, zu veröffentlichen. Bei allen Vorhaben, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Hansestadt Stendal hinzuweisen.

Die Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal vom 20.10.2008 und die allgemeinen Nebenbestimmungen vom 21.07.2008 sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.02.2023

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlage zu Nr 3.2. - Höhe des Zuschusses für Betriebskosten- wird wie folgt geändert:

Verein	Sportstätte	Förderung in €
1. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V.	Dojo, Lemgoer Straße	11.300,00
TuS Siegfried 09 Wahrburg e.V.	Sportplätze Wahrburg	10.450,00
Stendaler Pferdesportverein e.V.	Vereinsgelände Haferbreite	3.900,00
SG Einheit Stendal e.V.	Plätze Pappelweg	11.350,00
Stendaler KC e.V.	Kegelbahn Sporthalle Haferbreite	2.200,00
Stendaler Schützenverein "Diana" e.V.	Schießanlage Akazienweg	2.400,00
Tennisclub 1912 Stendal e.V.	Plätze Arnimer Straße	6.700,00
Post SV Stendal e.V.	Plätze Röxe	12.100,00
1. FC Lok Stendal e.V.	Sportplatz Osterburger Straße	3.150,00

Altmärkischer SV "Weiß-Blau" 01 e.V.	Sportplatz Preußenstraße	11.550,00
SV "Grün-Weiß" Staffelde e.V.	Sportplatz Staffelde	3.000,00
Möringer SV e.V.	Sportplatz Möringen	10.800,00
SV "Medizin" Uchtspringe e.V.	Sportplatz Uchtspringe	11.400,00
SV "Eintracht" Wittenmoor e.V.	Sportplatz Wittenmoor	5.800,00
FC Insel e.V.	Sportplatz Insel	5.650,00
SV "Victoria" Uenglingen e.V.	Sportplatz Uenglingen	12.000,00
SV Jarchau	Sportplatz Jarchau	2.400,00
1. Boxclub Altmark Stendal e.V.	Sporthalle Süd	10.500,00
Schützenverein Möringen/Altmark e.V.	Schießanlage Möringen, Neue Str.	1.800,00
Gesamtzuschuss		138.450,00